

Vertragsbedingungen für die Schulkindbetreuung der Gemeinde Kusterdingen

1. Aufnahme / Betreuungsvertrag

Zwischen der/dem/den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Kusterdingen wird mit der Bestätigung der Anmeldung bzw. der Rechnungsstellung ein privatrechtlicher Betreuungsvertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag wird mit Rechnungsstellung der Finanzverwaltung an den/die Erziehungsberechtigte/n wirksam. Der Betreuungsvertrag wird für die gesamte Grundschulzeit (ab Vertragsbeginn bis 4. Klasse) abgeschlossen. Beim Wiederholen einer Klasse durch ein angemeldetes Kind muss die Finanzverwaltung in Kenntnis gesetzt werden. Der Vertrag verlängert sich nicht automatisch.

2. Fälligkeit und Zahlungsweise

Die Finanzverwaltung erstellt einmalig bei Eintritt in die Betreuung oder bei Änderungen eine Rechnung, basierend auf den jeweils gültigen Elternbeitragssätzen. Der Beitrag wird für 11 Monate (September bis Juli) erhoben und ist jeweils zum 01. des Monats fällig, beginnend mit dem 01.09. des Jahres. Der Monat August ist beitragsfrei, der Beitrag wird unabhängig von Fehlzeiten und/oder Schließtagen erhoben.

Bei **Aufnahme während des Schuljahres** wird der Beitrag ab dem Monat in voller Höhe fällig, in dem das Kind an den Betreuungsmodulen teilnimmt.

3. Kündigung und Kündigungsfristen

Eine Kündigung des Vertrages ist immer zum Ende eines Monats durch den/die Erziehungsberechtigten möglich. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Hauptamt, Gemeindeverwaltung Kusterdingen, Kirchentellinsfurter Straße 9, 72127 Kusterdingen erfolgen und bis zum 15. des Monats, für den gekündigt werden soll, eingegangen sein. Bei verspätetem Eingang des Kündigungsschreibens wird die Kündigung erst zum Ende des darauffolgenden Monats wirksam. Eine Änderung der Betreuungsbausteine während des Schuljahres kann nur zum Schulhalbjahr (15.02.) in Form eines schriftlichen Änderungsantrages erfolgen.

4. Fristlose Kündigung

Die Gemeinde Kusterdingen kann den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund schriftlich fristlos kündigen, wenn

1. trotz einmaliger Zahlungsaufforderung keine Begleichung der geschuldeten Beiträge erfolgt ist,
2. ein Kind sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen kann und Verhaltensauffälligkeiten aufweist, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Störung und/oder Gefährdung des Kindes selbst und/oder der anderen Kinder verursacht, alternativ kann ein Ausschluss von bis zu 3 Tagen veranlasst werden,
3. ein Kind nach Ende der Betreuungszeit wiederholt verspätet abgeholt wurde oder unentschuldigt mehr als vier Wochen der Betreuung ferngeblieben ist,
4. die Eltern ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen,
5. ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der nicht von den unter Ziffer 1 bis 4 genannten Gründen erfasst ist.

5. Betreuung von Schulkindern und Schließtage

Die Schulkindbetreuung kann grundsätzlich nur von Kindern gebucht werden, die eine Grundschule in Kusterdingen besuchen. Die Betreuung von Schulkindern erfolgt nur in den Modulen, die von den Eltern gebucht wurden. Hierbei ist zu beachten, dass Kinder nur zu den Zeiten betreut werden, in denen sie stundenplanmäßig keinen Schulunterricht haben. Eine Kompensation durch die Schulkindbetreuung bei vorzeitigem Unterrichtsende oder Unterrichtsausfall (z.B. Betreuung von Erstklässlern vor der Einschulungsfeier, hitzefrei, päd. Tage, Krankheit Lehrkräfte, usw.) erfolgt grundsätzlich nicht. Eine Schließung von Gruppen oder der Einrichtung ist aus betrieblichen Gründen möglich, insbesondere bei höherer Gewalt, bei kurzfristigem Ausfall der Betreuungskräfte wegen Krankheit oder streikbedingter Arbeitsniederlegung oder bei langfristig angekündigten Planungstagen. Weitere Schließtage (z.B. Betriebsausflug, päd. Tag mit Lehrerkollegium, Personalversammlung) werden rechtzeitig bekanntgegeben. Die Höhe des zu entrichteten Entgeltes verringert sich weder durch Schließung aus betrieblichen Gründen noch durch die Schließtage.

6. Platzvergabe

Bei der Vergabe von Plätzen sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen

- Berufstätigkeit der Eltern
- alleinerziehend
- Geschwisterregelung (bereits Geschwisterkind in der Einrichtung)
- besonderer Unterstützungsbedarf

Wenn der Platzbedarf das bestehende Platzangebot übersteigt, ist der Einsatz von Wartelisten notwendig, die durch den Träger (Gemeinde Kusterdingen, Hauptamt) geführt werden.

7. Änderungsmitteilungen

Alle während des Schuljahres eintretenden Änderungen (Wechsel der Schule, der Anschrift, keine Berufstätigkeit mehr, kein Leistungsbezug mehr etc.) sind unverzüglich der Finanzverwaltung mitzuteilen. Bei Änderungen der Bankverbindung ist die Gemeindekasse Kusterdingen, Frau Breitmayer (Tel.: 07071 1308-34, E-Mail: gbreitmayer@kusterdingen.de) direkt zu informieren.

8. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Gemeinde beginnt mit der Übernahme der Schülerinnen und Schüler durch die Betreuungskräfte und endet mit der Übergabe der Kinder an die Erziehungsberechtigten oder bei Ende der Betreuungszeit, wenn die Kinder alleine nach Hause gehen bzw. mit dem Bus nach Hause fahren.

9. Versicherungsschutz

Während der Schulkindbetreuung ist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gegeben.

10. Datenaustausch und Datenschutz

Ein Austausch zwischen allen am Schulleben Beteiligten ist von erheblicher Bedeutung, da eine Verzahnung zwischen Personensorgeberechtigten, Unterricht und Betreuung, insbesondere zum Wohle der Kinder, ansonsten nicht erfolgen kann. Der bzw. die Erziehungsberechtigten stimmen diesem Austausch in einer Erklärung zu. Diese kann jederzeit von dem/den Erziehungsberechtigten widerrufen werden.